

Magistrat der Stadt Karben Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2016

Auslegung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2016 der Stadt Karben

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 16.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließ- lich der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher festgesetzt	
€	€	€	€
	1.185.950	40.146.750	38.960.800
	1.108.950	39.976.800	38.867.850
	77.000	169.950	92.950
5.195.000		259.000	5.454.000
360.000		0	360.000
4.835.000		259.000	5.094.000
4.758.000		428.950	5.186.950
	1.006.000	585.550	-420.450
		11 761 500	11.761.500
	€ 5.195.000 360.000 4.835.000	tum € 1.185.950 1.108.950 77.000 5.195.000 360.000 4.835.000 4.758.000	um lich der Nagegenüber bisher € € 1.185.950 40.146.750 1.108.950 39.976.800 77.000 169.950 5.195.000 259.000 360.000 0 4.835.000 259.000 4.758.000 428.950

Tel.: 06039/481-100, Fax: 06039/481-77100

Hans-Juergen.Schenk@Karben.de

die Auszahlungen			12.185.500	12.185.500
der Saldo			-424.000	-424.000
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	515.379		1.150.000	1.665.379
die Auszahlungen			471.000	471.000
der Saldo	515.379		679.000	1.194.379
mit einem Zahlungsmittelbestand		490.621	840.550	349.929

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.150.000,00 € um die Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) in Höhe von 515.379,00 € auf insgesamt 1.665.379,00 € erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.500.000,00 € nicht** erhöht.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 9.000.000,00 € wird nicht geändert.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden **nicht** geändert.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die Festlungen über die Leistung **überplanmäßiger und außerplanmäßiger** Aufwendungen und Auszahlungen bleiben unverändert.

§8

Die allgemeinen Haushalts-, Budget- und Deckungsvermerke bleiben unverändert.

Karben, den 16.12.2016 Stadt Karben Der Magistrat der

(Siegel)

(Rahn) Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut (Auszug):

Regierungspräsidium Darmstadt März 2017

14.

Ansprechpartnerin: Frau Wagner 02/01 - 10 - 12

Aktenzeichen: I 16 - 33 g

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von 1.665.379 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) von 515.379 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

1.150.000,00€

(i. W.: "Eine Million einhundertundfünfzigtausend Euro"),

gem. § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO.

2. den in § 4 der ersten Nachtragssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

9.000.000,00€

(i. W.: "Neun Millionen Euro"),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

gez. Lindscheid Regierungspräsidentin (Siegel)

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29.05.2017 bis zum 07.05.2017 im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Zimmer 212, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Karben, den 22.05.2017

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn Bürgermeister